

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen alle Angeboten, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen der secavis - Unternehmensberatung Daniel Seyffer, Elfriede-Aulhorn-Str. 2, 74321 Bietigheim-Bissingen, im Folgenden kurz als „secavis“ bezeichnet, mit dem Vertragspartner, im Folgenden kurz als „Auftraggeber“ bezeichnet, zu Grunde. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von secavis werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende oder zusätzlichen Bedingungen die secavis nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat, finden keine Anwendung und werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch wenn secavis ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2. Diese Bedingungen gelten für gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen secavis und dem Auftraggeber. Dies beinhaltet die vereinbarten Leistungen inklusive Beratungsleistungen, Auskünften, Lieferungen und ähnlichem sowie eventuelle im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten.

2. ANGEBOTE

2.1. Angebote der secavis sind freibleibend, soweit nicht im Angebot schriftlich anderweitig angegeben.

2.2. An Angebotsunterlagen und eventuellen zugehörigen Unterlagen (z.B. Proposals) behält secavis alle Rechte.

3. LEISTUNGSFRISTEN, TERMINE UND AUFWAND

3.1. Vertraglich vereinbarte Leistungsfristen, -termine und -aufwand beruhen auf einer Schätzung des Arbeitsumfangs durch secavis auf Basis von Angaben des Auftraggebers. Sie sind verbindlich, wenn sie von secavis schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

3.2. Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, beginnen sie zu laufen, sobald der Auftraggeber secavis alle erforderlichen Voraussetzungen geschaffen hat, d.h. Unterlagen vorgelegt, Informationen bereitgestellt oder Zugriffs- und Zutrittsrechte eingeräumt hat. Dies gilt entsprechend für vereinbarte Termine, wenn diese sich um den Zeitraum einer von secavis nicht zu vertretenden Verzögerung auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers verändern.

4. LEISTUNGSERBRINGUNG, ABRECHNUNG UND ERFÜLLUNGORT

4.1. Für den Umfang von Leistungen ist nur eine von beiden Seiten abgegebene übereinstimmende Erklärung maßgebend. Liegt eine solche nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung von secavis maßgebend, ersatzweise das Angebot von secavis, auf das sich die Bestellung des Auftraggebers bezieht.

4.2. Die geschuldete Leistung ist keine Werkleistung. Secavis schuldet reine Beratungsleistung, darüber hinausgehende Ergebnisse sind nicht Vertragsgegenstand.

4.3. Erfüllungsort ist secavis, Bietigheim-Bissingen.

4.4. Die Abrechnung von Dienstleistungen seitens secavis erfolgt nach Abschluss, spätestens jedoch monatlich auf Basis des bisher tatsächlich geleisteten Aufwands. Secavis bleibt das Recht zu Teillieferungen und deren Fakturierung vorbehalten. Es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass die Teillieferung für ihn ohne Interesse ist.

4.5. Soweit im Rahmen der geschuldeten Leistungen secavis personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet, verpflichten sich die Parteien, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

5. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

5.1. Auftraggeber und secavis benennen einen verantwortlichen Ansprechpartner zur wechselseitigen Abstimmung und Klärung von Fragen oder Problemen die sich im Rahmen der Leistungserbringung eventuell ergeben. Beide Seiten stellen angemessene Erreichbarkeit und Handlungsbefähigung ihres Ansprechpartners sicher.

5.2. Der Auftraggeber wird secavis Informationen, Unterlagen, Hilfsmittel, Zutritts- oder Zugriffsmöglichkeiten, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch secavis erforderlich sind, rechtzeitig und für secavis kostenlos zur Verfügung stellen.

5.3. Soweit sich aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen die Erbringung von vereinbarten Leistungen durch secavis verzögert (z. B. vereinbarte Termine vom Auftraggeber abgesagt oder nicht eingehalten werden), secavis hierdurch zusätzlicher oder vergeblicher Aufwand entsteht (im Folgenden Mehraufwand), so erstattet der Auftraggeber secavis diesen Mehraufwand zu den für das Vertragsverhältnis vereinbarten Tagessätzen.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, EIGENTUMSVORBEHALT

6.1. Zahlungen sind nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Sie sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer an die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung von secavis zu leisten.

6.2. Bei verspäteter Zahlung ist secavis berechtigt, bis zum Zahlungseingang weitere Leistungen oder Lieferungen zurückzuhalten. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann secavis vom Vertrag zurücktreten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und die weitere Ausführung des Auftrags verweigern.

6.3. Im Falle des Verzugs ist secavis berechtigt, einen Zinssatz in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz der Deutschen

Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt secavis vorbehalten.

6.4. Die Regelung in Ziffer 6.2 findet ebenso bei Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Auftraggeber oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse Anwendung.

6.5. Beanstandungen von Rechnungen der secavis sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang schriftlich geltend zu machen.

6.6. Secavis ist berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss vom Auftraggeber zu verlangen.

6.7. Verzögert sich die Ausführung von Leistungen von secavis aus vom Auftraggeber zu vertretenden oder in seiner Risikosphäre liegenden Gründen, so kann secavis eine angemessene Entschädigung verlangen. Handelt es sich bei den in Rede stehenden Leistungen um Dienstleistungen, kann secavis die vereinbarte Vergütung berechnen, ohne zur Leistung verpflichtet zu sein.

6.8. Kommt der Auftraggeber Miterfüllungspflichten nicht nach, so kann secavis dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung stellen.

6.9. secavis behält sich das Eigentum an eigentumsfähigen Vertragsgegenständen bis zur vollständigen Begleichung der geschuldeten Vergütung vor (Eigentumsvorbehalt). Der Auftraggeber darf entsprechende Vertragsgegenstände bis dahin nicht sicherungsübereignen oder verpfänden, verleihen oder veräußern.

6.10. Gegen Forderungen von secavis kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

6.11. Ansprüche gegen secavis kann der Auftraggeber nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von secavis abtreten.

7. VERTRAULICHKEITS- UND GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

7.1. „Vertrauliche Information“ im Sinne dieser Vereinbarung ist eine Information, i) die von einer der Parteien als vertraulich bezeichnet wird oder die offensichtlich vertraulicher Natur ist und

ii) die während der Laufzeit dieser Vereinbarung von der einen Partei („offenbarende Partei“) der anderen Partei („empfangende Partei“) ausgehändigt, übertragen oder in sonstiger Weise gleich ob schriftlich oder mündlich offenbart wird.

Dies umfasst Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Parteien ebenso wie Informationen über geschäftliche Angelegenheiten Dritter (z.B. Informationen über Produkte und Konzepte Dritter).

7.2. Nicht Vertrauliche Information im Sinne dieser Vereinbarung ist eine Information, von der die empfangende Partei nachweisen kann, dass

a) die Information der empfangenden Partei bereits vor Vertragsabschluss bekannt war,
b) sie die Information unabhängig von der Übermittlung durch die offenbarende Partei selbständig entwickelt oder erlangt hat oder
c) vor Vertragsabschluss bereits offenkundig oder nach Vertragsabschluss ohne Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen oder Urheberrechten durch die empfangende Partei offenkundig wurde oder sie die empfangende Partei nach Vertragsabschluss von einem Dritten erhalten hat ohne dass dieser seinerseits eine Geheimhaltungsverpflichtung oder Urheberrechte verletzt hat.

7.3. Wird eine Vertrauliche Information in schriftlicher Form übermittelt, so ist sie von der offenbarenden Partei vor der Weitergabe an die empfangende Partei mit einem Hinweis auf die Vertraulichkeit zu versehen („Informationsklassifizierung“). Bei einer Vertraulichen Information, die mündlich weitergegeben wird, ist entsprechend ein eindeutiger Hinweis auf die Vertraulichkeit zu geben.

7.4. Die empfangende Partei wird erhaltene Vertrauliche Information nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Zwecks dieser Vereinbarung benötigen. Die empfangende Partei wird diese Mitarbeiter im gleichen Maße zur Geheimhaltung verpflichten, wie dies in dieser Vertraulichkeitsvereinbarung festgelegt ist.

7.5. secavis und der Auftraggeber verpflichten sich, Vertrauliche Informationen ausschließlich zur Durchführung des Auftrags sowie zu den im Auftrag vereinbarten oder vorausgesetzten Zwecken zu nutzen. Sie werden Vertrauliche Informationen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung der bekannt gebenden Partei zugänglich machen oder weitergeben.

Dritte sind dabei alle natürlichen und juristischen Personen mit Ausnahme von

i) Mitarbeitern, Subunternehmer und mit der empfangenden Partei i. S. v. §15 AktG verbundenen Unternehmen, sofern diese die Vertraulichen Informationen zur Durchführung des jeweiligen Auftrags und/oder zur Erreichung der dazu vereinbarten bzw. vorausgesetzten Zwecke kennen müssen und vorausgesetzt, dass sie die empfangende Partei im Umfang dieser Vertraulichkeitsvereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet hat

ii) externe, berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater der empfangenden Partei (z.B. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer)

Eine Weitergabe an einen Dritten ist ferner gestattet, wenn die empfangende Partei hierzu auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen oder rechtskräftiger Verwaltungsakte zwingend verpflichtet ist. Die empfangende Partei wird die bekanntgebende Partei hierüber jedoch unverzüglich informieren. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung Vertraulicher Informationen sowie die Verwendungsbeschränkungen gelten solange

deren Vertraulichkeitscharakter gemäß Ziffer 7.1 gegeben ist. Weitergehende Rechte, insbesondere Marken-, Patent-, und Urheberrechte sind davon unberührt.

7.6. Die empfangende Partei wird hinsichtlich der Geheimhaltung einer Vertraulichen Information mindestens die Sorgfalt aufwenden und Schutzmaßnahmen treffen, die sie zum Schutz eigener vertraulicher Informationen aufzuwenden pflegt, mindestens jedoch im Verkehr übliche Sorgfalt. Sie wird insbesondere angemessene Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen gegen unbefugte Offenlegung, Vervielfältigung und Nutzung treffen.

7.7. secavis ist gestattet in Veröffentlichungen und gegenüber Dritten auf Auftragserteilung durch den Auftraggeber hinzuweisen und dabei ggf. den Projekttitel zu nennen. Alle über die Nennung des Kundennamens, die Tatsache der Auftragserteilung und den Projekttitel hinausgehenden Veröffentlichungen sind vor Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte vom Auftraggeber zu genehmigen.

8. NUTZUNGS-, SCHUTZ- UND URHEBERRECHTE

8.1. secavis räumt dem Auftraggeber unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches, nicht übertragbares und nicht sub-lizenzierbares Recht ein, die Arbeitsergebnisse für den vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Einsatzzweck zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen. Alle übrigen Rechte und Ansprüche an den Arbeitsergebnissen, an im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen gemachten Erfindungen oder geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen verbleiben bei secavis. Rechte an im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen abgebildeten Marken liegen ausschließlich bei deren Rechteinhabern.

8.2. Bei rückwirkender Vertragsaufhebung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Auftraggebers sowie hiervon abgeleitete Nutzungsrechte Dritter.

8.3. Vertrauliche Informationen nach Ziffer 8.1 bleiben Eigentum der bekannt gebenden Partei bzw. Dritten. Der Auftraggeber erwirbt Nutzungsrechte an Vertraulichen Informationen als Bestandteil der Arbeitsergebnisse im Rahmen der vereinbarten Geheimhaltungsverpflichtung nach Ziffer 8.1. Die Geheimhaltungsverpflichtungen haben dabei Vorrang vor Ziffer 8.1.

9. HAFTUNG

9.1. Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen (im Folgenden zusammen kurz als „Schaden“ bezeichnet) richten sich ungeachtet der Rechtsnatur des jeweiligen Anspruchs nach folgenden Bestimmungen.

9.2. Die Parteien haften einander für schuldhaft, d. h. vorsätzlich und fahrlässig verursachte Schäden gemäß den gesetzlichen

Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend ihre Haftung beschränkt oder ausgeschlossen ist. Nachfolgende Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die gesetzliche Haftung der Parteien nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit und für Schäden, für die eine der Parteien aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen einzustehen hat.

9.3. Secavis haftet für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden beim Auftraggeber, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bis zu einer Summe in Höhe von 50 000 EUR.

Secavis schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

9.4. Ansprüche des Auftraggebers gegen secavis verjähren nach zwei Jahren ab Anspruchsentstehung.

9.5. Im Falle schuldhafter Verletzung nicht wesentlicher Pflichten der Parteien, soweit nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt, ist die Haftung der Parteien ausgeschlossen.

9.6. Im Fall schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten der Parteien, soweit die Verletzung nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt, haften die Parteien beschränkt auf bei der Auftragserteilung vorhersehbare Schäden, die typischerweise bei Geschäften dieser Art entstehen. Wesentliche Pflichten sind dabei solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

10. SCHRIFTFORM

10.1. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen der Schriftformregelung selbst. Auf die vorliegenden AGB und Vertragsverhältnisse zwischen secavis und dem Auftraggeber ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.